



Verleihbedingungen zur Ausleihe des mobilen Luftgewehr - Vogelflachstandes

Der mobile Luftgewehr – Vogelflachstand befindet sich auf einem zugelassenen PKW-Anhänger mit einer Nutzlast von 1700kg. Auf ihm sind 2 Geschoßfänge in der Größe 1x1m verbaut. Ebenso befinden sich 2 Lafetten die im Abstand von 1m miteinander verbunden sind sowie 2 Ketten von ca. 8m die sowohl mit dem Hänger wie auch mit der Lafette verbunden sind um den Abstand zum Ziel einzuhalten. 2 Jugend-Luftgewehre der Marke Feinwerkbau sind ebenfalls Bestandteil der Anlage. Für entsprechende Munition ist der Verein verantwortlich. Die Jugendgewehre befinden sich **nicht** auf dem Anhänger, sondern werden gesondert übergeben. Er verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der ihm überlassenen Waffen. - siehe Materialliste

Personal für die Bedienung und den Aufbau und Transport werden vom Verleiher nicht gestellt. Aufsichtspersonal, sowie ein geeignetes Zugfahrzeug muss durch den Entleiher gestellt werden.

Die Leihgebühr wird dem Entleiher nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tage zu begleichen. Mitgliederbruderschaften und Bezirke des BHDS/BdSJ gegenüber wird keine Leihgebühr erhoben. Der Entleiher verpflichtet sich, aus dem Einsatz keinen gewerblichen Nutzen zu ziehen (Eintrittsgeld o.ä.).

Die leihweise Überlassung erfolgt nur im bestätigten Zeitraum.

Der Aufbau des mobilen Luftgewehr - Vogelflachstandes ist nur bei geeignetem Wetter gestattet. Bei Regen, Gewitter und Wind darf der mobile Luftgewehr - Vogelflachstand nicht aufgebaut werden. Sie ist im trockenen und sauberen Zustand zurückzubringen. Beachten Sie dieses nicht, behalten wir uns vor, dem Entleiher die entstandenen Kosten in Rechnung zu erstellen.

Kontaktdaten des Verleihers:

Celine Hendricks
Landesbezirksjungschützenmeisterin NR
Ansprechperson

E-Mail: c.hendricks@bdsj-dvmuenster.de
Internet: www.bdsj-muenster.de
Kalkar, den 10.01.2024



Der Entleiher übernimmt ab dem Zeitpunkt der Übergabe im gesetzlichen Rahmen – insbesondere für eine Verschlechterung oder Verlust des mobilen Luftgewehr – Vogelflachstandes.

Der Verleiher (BdSJ DV Münster e.V.) haftet lediglich für Schäden die aus grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten resultieren.

Beschädigungen und Verluste sind unmittelbar an den BdSJ DV Münster e.V. zu melden. Für körperliche und sonstige Schäden, die durch den Auf- und Abbau und Betrieb des mobilen Luftgewehr - Vogelflachstandes entstehen, haftet ausschließlich der Entleiher.

Vom Verein ist die Erlaubnis der Kreispolizeibehörde zum Betrieb eines mobilen Vogelschießstandes einzuholen, insbesondere die Verwendung der hier genannten Munition und die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Er erhält hierzu eine Kopie des Gutachtens. Der Verein beachtet zudem die Hinweise in der Bedienungsanleitung sowie die jeweils gültige Fassung der Sportordnung des BHDS.

Der Entleiher verpflichtet sich, den mobilen Luftgewehr - Vogelflachstand rechtzeitig an der Lagerstätte Niederrhein abzugeben. Sollte eine Buchung nicht mehr benötigt werden, ist dieses über eine Antwortmail der Buchungsbestätigung unverzüglich zu melden, um anderen die Chance einer Buchung zu geben.

Das Übergabeprotokoll ist nach der Weitergabe an spätere Entleiher unverzüglich beim BdSJ LBZ Niederrhein per Mail einzureichen.

Ein Verstoß gegen die Verleihbedingungen kann zu einer Sperre der Bruderschaft/Bezirk für Verleihmaterial des BdSJ LBZ Niederrhein führen.

Der BdSJ LBZ Niederrhein behält sich das Recht vor, bis zu 6 Wochen vor Leihtermin vom reservierten Termin zurückzutreten. Kann ein bestätigter Termin nicht eingehalten werden, entstehen dem Entleiher keine Schadenersatzansprüche.

Die endgültige Vergabe behält sich der BdSJ LBZ Niederrhein nach sorgfältiger Prüfung vor.

Der Entleiher erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten und die des Vereins zur weiteren Bearbeitung der Ausleihe vom BdSJ DV Münster gespeichert und verarbeitet werden. Die Kontaktdaten werden im Terminkalender der Homepage des DV Münster veröffentlicht.



Hinweise zur Gesetzeslage: Auszug aus der AWaffV

§ 10 Aufsichtspersonen; Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche

Der Inhaber der Erlaubnis für die Schießstätte (Erlaubnisinhaber) hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines sicheren Schießbetriebs eine oder mehrere verantwortliche Aufsichtspersonen für das Schießen zu bestellen, soweit er nicht selbst die Aufsicht wahrnimmt oder eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung oder ein Veranstalter im Sinne des § 22 durch eigene verantwortliche Aufsichtspersonen die Aufsicht übernimmt. Der Erlaubnisinhaber kann selbst die Aufsicht wahrnehmen, wenn er die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt.

Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Schießbetrieb darf nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, solange keine ausreichende Anzahl von verantwortlichen Aufsichtspersonen die Aufsicht wahrnimmt. Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Erlaubnisinhaber die Zahl der nach Satz 1 erforderlichen Aufsichtspersonen festlegen.

Der Erlaubnisinhaber hat der zuständigen Behörde die Personalien der verantwortlichen Aufsichtspersonen zwei Wochen vor der Übernahme der Aufsicht schriftlich anzuzeigen; beauftragt eine schießsportliche oder jagdliche Vereinigung die verantwortliche Aufsichtsperson, so obliegt diese Anzeige der Aufsichtsperson selbst. Der Anzeige sind

Nachweise beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Aufsichtsperson die erforderliche Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit besitzt. Der Erlaubnisinhaber hat das Ausscheiden der angezeigten Aufsichtsperson und die Bestellung einer neuen Aufsichtsperson der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Bei der Beauftragung der verantwortlichen Aufsichtsperson durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes genügt an Stelle der Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 eine Registrierung der Aufsichtsperson bei dem Verein. Dieser hat bei der Registrierung das Vorliegen der Voraussetzungen der erforderlichen Sachkunde und, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, auch der Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit zu überprüfen und zu vermerken. Der Aufsichtsperson ist durch den Verein hierüber ein Nachweisdokument auszustellen. Die Aufsichtsperson hat dieses Dokument während der Wahrnehmung der Aufsicht mitzuführen und zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Für eine Überprüfung nach Satz 4 hat der Verein auf Verlangen Einblick in die Registrierung der Aufsichtsperson zu gewähren. Satz 1 bis 5 gilt entsprechend bei den von einer jagdlichen Vereinigung beauftragten verantwortlichen Aufsichtsperson mit der Maßgabe, dass während der Ausübung der Aufsicht ein gültiger Jagdschein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes mitzuführen ist.

Ergeben sich Anhaltspunkte für die begründete Annahme, dass die verantwortliche Aufsichtsperson die erforderliche Zuverlässigkeit, persönliche Eignung oder Sachkunde oder, sofern es die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche betrifft, die Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit nicht besitzt, so hat die zuständige Behörde dem Erlaubnisinhaber gegenüber, die Ausübung der Aufsicht durch die Aufsichtsperson zu untersagen.

Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen

Die Qualifizierung zur Aufsichtsperson oder zur Eignung zur Kinder- und Jugendarbeit kann durch die Jagdverbände oder die anerkannten Schießsportverbände erfolgen; bei Schießsportverbänden sind die Qualifizierungsrichtlinien Bestandteil des Anerkennungsverfahrens nach § 15 des Waffengesetzes.

Absatz 1 bis 6 gilt nicht für ortsveränderliche Schießstätten im Sinne von § 27 Abs. 6 des Waffengesetzes.

§ 11 Aufsicht

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen, insbesondere dafür zu sorgen, dass die in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen, und zu beachten, dass die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 oder 6 des Waffengesetzes



eingehalten werden. Sie haben, wenn dies zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen oder den Aufenthalt in der Schießstätte zu untersagen.

Die Benutzer der Schießstätten haben die Anordnungen der verantwortlichen Aufsichtspersonen nach Absatz 1 zu befolgen.

Eine zur Aufsichtsführung befähigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich allein auf dem Schießstand befindet.